

Stiftung Landschaftsschutz
Schweiz



*Fondation suisse pour la protection
et l'aménagement du paysage
Fondazione svizzera
per la tutela del paesaggio*

*Fundaziun svizra
per la protecziun da la cuntrada*

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wald
3003 Bern
via email: wald@bafu.admin.ch

Bern, 12. Januar 2016
sl/rr 2

Änderung der Waldverordnung im Rahmen der Ergänzung des Waldgesetzes Vernehmlassungsantwort zum Entwurf vom 23. 9. 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur vorgeschlagenen Änderung der Waldverordnung Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. Die SL arbeitet in dieser Sache eng mit der Pro Natura zusammen und reicht eine weitgehend identische Stellungnahme ein.

Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der WaV

Art. 29 und 30

Aus den beiden geänderten Artikeln und aus den Erläuterungen geht nach wie vor nicht genügend genau hervor, zu welchen Schadorganismen Bund und Kantone neue Aufgaben erwachsen. Gemäss den Art. 26 und 27a Abs. 2 des revidierten WaG handelt es sich um „Schadorganismen, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden können“. Wie wir bereits mehrfach erwähnt haben, halten wir hier eine Klärung und Differenzierung für unabdingbar.

Der erläuternde Bericht schreibt unter Art. 29 von „gefährlichen und besonders gefährlichen Schadorganismen“ (S. 8). „Gefährliche Schadorganismen“ sind unseres Wissens nirgends klar erfasst (im Gegensatz zu den besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss Pflanzenschutzverordnung). Unter Art. 30 wird der ALB erwähnt (S. 9). Es bleibt jedoch bei beiden Artikeln unklar, ob sich die Massnahmen des Bundes und der Kantone nur auf neu auftretende oder auch auf einheimische Organismen beziehen. Da wir davon ausgehen, dass einheimische Organismen den

Wald in seinen Funktionen nie erheblich gefährden, weil sie sich damit selber die Lebensgrundlage entziehen würden, sollten nur neu auftretende Organismen gemeint sein (z.B. ALB). Falls dies nicht der Fall ist, scheint uns eine differenzierte Betrachtung wichtig. Denn einheimische „Schadorganismen“ haben eine wichtige Funktion im Ökosystem Wald. Sie dürfen nicht mit invasiven gebietsfremden Organismen in denselben Topf geworfen werden.

Wir beantragen daher folgende Änderungen (2 Varianten):

Variante 1:

Art. 29 Aufgaben des Bundes

¹ Das BAFU hat zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. es legt unter Mitwirkung der betroffenen Kantone Strategien und Richtlinien zu Naturereignissen und gebietsfremden Schadorganismen fest;

...

Art. 30 Aufgaben der Kantone

1 Die Kantone sorgen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere für die folgenden Massnahmen:

...

- c. die Bekämpfung von gebietsfremden Schadorganismen durch Tilgung, Eindämmung oder Schadensbegrenzung in bezeichneten Gebieten;
- d. die Gebietsüberwachung, um neue Befallsherde von gebietsfremden Schadorganismen rechtzeitig zu erkennen und deren Entwicklung zu verfolgen;
- e. die geeignete Information der Öffentlichkeit, um eine Verschleppung von gebietsfremden Schadorganismen in bisher verschonte Gebiete zu verhindern;

...

Variante 2:

In Art. 29 und 30 wird ein neuer Absatz eingefügt, der die differenzierte Betrachtung von einheimischen und gebietsfremden Schadorganismen verlangt.

Art. 29 Aufgaben des Bundes

(neuer Absatz) Das BAFU unterscheidet bei den Aufgaben gemäss Art. 1 zwischen einheimischen und invasiven gebietsfremden Organismen.

Art. 30 Aufgaben der Kantone

(neuer Absatz) Sie unterscheiden bei den Aufgaben gemäss Art. 1 zwischen einheimischen und invasiven gebietsfremden Organismen.

Die Wiederbestockung nach Waldschäden soll in der Regel natürlich erfolgen. Auf diese Weise entsteht ein vielfältiger, standortangepasster und stabiler Wald. Pflanzungen sollten, wie in den

Erläuterungen erwähnt, auf spezielle Situationen beschränkt werden. Dies sollte u.E. in der Verordnung verdeutlicht werden.

Antrag:

Art. 30 Aufgaben der Kantone

¹ Die Kantone sorgen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere für die folgenden Massnahmen:

...

f. die in der Regel natürliche Wiederbestockung nach Waldschäden.

Art. 43 Abs. 5

Die Jungwaldpflege und die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut gehörten bisher im WaG zu den Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen mussten (Art. 38 Abs. 1 WaG). Es darf nicht sein und war u.E. auch nicht beabsichtigt, dass diese Bedingung mit der Verschiebung der beiden Massnahmen in den Art. 38a nicht mehr gilt. Wenn diese Bedingung für die Jungwaldpflege als zentraler Stellschraube des Waldbaus nicht mehr gelten würde und bei der Jungwaldpflege nicht mehr auf die biologische Vielfalt geachtet würde, würden alle anderen Massnahmen des Bundes zugunsten der biologischen Vielfalt im Wirtschaftswald nutzlos. Die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt muss daher, da sie im Art. 38a WaG nicht erwähnt ist, in der Waldverordnung als Bedingung ergänzt werden.

Der Wald musste sich seit je an sich ändernde Standortsbedingungen anpassen. Er hat dies in der Vergangenheit derart erfolgreich getan, dass in Europa natürlicherweise fast jeder Landstandort mit einer Form von Wald bedeckt wäre – auch Standorte mit klimatischen Bedingungen, welche für unser Land als Folge des Klimawandels prognostiziert werden. Um die Anpassung an klimatische Veränderungen zu sichern, sollen Massnahmen zur Förderung der natürlichen biologischen Vielfalt im Vordergrund stehen. Die biologische Vielfalt ist der sicherste Garant für die künftige Anpassungsfähigkeit ohne Risiken und Nebenwirkungen. Was wir für grundlegend falsch und gefährlich halten, sind künstliche Anpassungen mit Baumarten aus anderen Kontinenten über die Jungwaldpflege oder forstliches Vermehrungsgut. Weder das Gesetz noch die Verordnung definieren, was „widerstands- und anpassungsfähige Bestockungen“ gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a E-WaV sein sollen oder wie die Anpassung an veränderte Klimabedingungen erfolgen soll. In den Erläuterungen ist nur von einer gezielten Baumartenwahl die Rede. Weder werden nicht einheimische Arten ausgeschlossen, noch wird, falls solche tatsächlich zur Anwendung gelangen sollten, diese in irgendeiner Form geregelt. Über natürliche Ausbreitungsbarrieren eingeführte Baumarten zeigen häufig Probleme wie Invasivität oder Anfälligkeit auf bestimmte Krankheiten – oftmals erst nach mehreren Generationen. Zudem können eingeschleppte Schädlinge dieser Arten, da bei uns ohne Gegenspieler, massive Auswirkungen auf heimische Arten haben (Bsp. Buchsbaumzünsler). Die vermeintliche Lösung des einen Problems (Klimaanpassung) würde ein zweites Problem schaffen oder verschärfen (Einschleppung von Schadorganismen). Möchte ein Waldbesitzer dennoch Baumarten aussereuropäischer Herkunft verwenden, so kann er dies. Es muss aber ausgeschlossen werden, dass der Bund solche Massnahmen subventioniert.

Wir beantragen daher folgende Änderungen:

⁵ Globale Finanzhilfen für die Jungwaldpflege sowie die gezielte Anpassung von Waldbeständen an sich verändernde Klimabedingungen werden nur gewährt, wenn

- a. die Massnahmen dem naturnahen Waldbau Rechnung tragen;
- b. die Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen; und
- c. ausschliesslich europäische Baumarten verwendet werden.

Art. 43 Abs. 1 Bst. j und Abs. 7

Die SL hat in der parlamentarischen Beratung den Beschluss des Nationalrates klar abgelehnt, auch ausserhalb des Schutzwaldes Erschliessungsanlagen zu subventionieren. Sollte sich der Nationalrat wider Erwarten doch durchsetzen, so müssen die Hürden für solche Subventionen sehr hoch gesetzt werden. Der Vorschlag unter Absatz 7 ist aus unserer Sicht völlig ungenügend und muss deutlich verstärkt werden. Das Beispiel Intragna TI zeigt, wie sehr ein Bedürfnis für eine asphaltierte Erschliessungsstrasse (Costa-Selna-Valle dei Mulini) künstlich erzeugt wird und welche schweren Folgen dies für die Landschaft erbringt. Wir beantragen, daher eine Umkehr der Beweis-kraft, die darin besteht, dass aufgezeigt werden muss, dass eine neue Erschliessung nicht nur auf den Wald „Rücksicht nimmt“, sondern den Wald auch nicht gefährdet und aus Sicht einer kantonalen Planung auch „zwingend notwendig“ ist. Auch wäre zu prüfen, ob für jede allfällige neue Strasse als Kompensation eine andere Erschliessung aufgehoben werden muss.

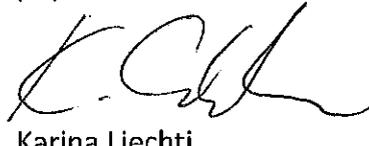
Die SL beantragt hier die Einsetzung einer Arbeitsgruppe (mit Beteiligung der SL) mit dem Auftrag, einen entsprechenden Verordnungstext in dieser Frage auszuarbeiten.

Mit freundlichen Grüssen

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL)



Raimund Rodewald
Geschäftsleiter



Karina Liechti
Sachbearbeiterin